

Die Fiber Service OÖ GmbH ist eine Gesellschaft des Landes OÖ mit dem Auftrag, das Glasfasernetz vor allem in abgelegenen Orten in Oberösterreich, wo kein kommerzieller Provider ausbauen würde, auszubauen. Die Errichtung der Anschlüsse und Leitungen erfolgt durch die Fiber Service OÖ GmbH selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte. Die Fiber Service OÖ GmbH ist nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) berechtigt, auch an privaten Liegenschaften Leitungsrechte in Anspruch zu nehmen.

Grundstück und Lage

Katastralgemeinde-Nr. Vertragsgegenstand	Grundstücksnummer	Einlagezahl	Zusatzangabe zum Standort Verwenden Sie dieses Feld für eine eventuelle Zusatzangabe.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Adressbezeichnung der Liegenschaft (in Ergänzung zur o.a. Grundstücksnummer):

Postleitzahl	Ort, Gemeinde
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße – verwenden Sie ausschließlich die offiziellen Straßenbezeichnungen	
<input type="text"/>	Hausnummer / Stiege / Objekt
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Lage der zu errichtenden Leitungen, Schächte, Verteilerkästen, Einleitungspunkt (EP), Anschlusspunkt (AP) ist im **Lageplan** (Beilage 1), der integrierende Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt.

Die Anlage wird mit mind. 0,8 m Überdeckung verlegt. Ca. 20 cm über dem Leerrohr/Kabel befindet sich ein Warnband. Wenn erforderlich, z. B. auf Ackerflächen, Abtragslagen, wird die Anlage mit einer Überdeckung von mind. 1 m verlegt.

Abweichende Vereinbarung zur Überdeckung

Die Lage bekannter bestehender Einbauten (Anlagen, Drainagen, Wasserleitungen, Grenzzeichen und dergleichen) wird in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in einem Vor-Ort Gespräch ermittelt und beim Bau berücksichtigt. Der Grundeigentümer haftet nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Erteilte Rechte

Mit diesem Vertrag räumt der Grundeigentümer (siehe Folgeseite - Vertragspartner und Miteigentümer) gegenüber Fiber Service OÖ GmbH und dem Rechtsnachfolger auf Bestandsdauer der Anlage die nachfolgend ausgewählten Rechte auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück gemäß vereinbarter Lage ein (die ausgewählten Rechte sind vom Grundeigentümer angekreuzt):

Durchleitung

- JA NEIN Das Recht, ein Kunststoff-Leerrohr mit einem Durchmesser je nach Anforderung von bis zu 50 mm oder einen Standard Rohrverbund (18x7 mm oder 12x7 mm oder 4x14,2 mm oder Vergleichbares); alternativ dazu Einzelrohr 14,2 mm oder 7 mm oder Vergleichbares und darin Glasfaserkabel mit einem Durchmesser je nach Anforderung unterirdisch zu verlegen.
- JA NEIN Das Recht, im unmittelbar an das öffentliche Gut angrenzenden Bereich einen Verteilerkasten (samt technischem Equipment) in dem Ausmaß von 0,8x0,8 m oder 0,8x0,53 m zu errichten und zwischen der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gut und dem Verteilerkasten Kunststoff-Leerrohre mit darin befindlichen Glasfaserkabeln zu verlegen.
- JA NEIN Das Recht, im unmittelbar an das öffentliche Gut angrenzenden Bereich unterhalb der Geländeoberkante einen Schacht mit den Maßen bis 1,2x0,625 m (oder _____ m) so zu setzen, dass die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.
- JA NEIN Die Fiber Service OÖ GmbH verpflichtet sich, eine gesicherte Hausanschlussmöglichkeit bis zum im Plan vereinbarten Anschlusspunkt auf Eigengrund im Gebäudeumfeld anstelle einer Abgeltung für Leitungsrecht, Schacht, Verteilerkasten und pauschalem Aufwand des Grundeigentümers zu errichten.

Hausanschluss

- JA NEIN Das Recht, in der vom Grundeigentümer herzustellenden Leerrohrverbindung zwischen dem Verteilerpunkt und dem Einleitungspunkt an der Innenseite des anzuschließenden Gebäudes („Einleitungspunkt“) ein Glasfaserkabel mit dem erforderlichen Durchmesser (Standard 2,5 mm bis 12 mm) zu verlegen.
- JA NEIN Das Recht, in der im anzuschließenden Gebäude vom Grundeigentümer herzustellenden Leerrohrverbindung vom Einleitungspunkt zum Anschlusspunkt, oder wenn mehrere Anschlusspunkte geschaffen werden sollen, dann in den jeweiligen vom Grundeigentümer herzustellenden Leerrohrverbindungen vom Einleitungspunkt zu den betreffenden Anschlusspunkten jeweils ein Glasfaserkabel mit dem erforderlichen Durchmesser (Standard 2,5 mm bis 12 mm) zu verlegen.

Herstellungsverpflichtungen des Grundeigentümers (Hausanschluss)

- JA NEIN auf seinem Grundstück eine bestehende Leerrohrverbindung vom vereinbarten Anschlusspunkt zum vereinbarten Einleitungspunkt an der Innenseite des anzuschließenden Gebäudes zur Verfügung zu stellen.
- JA NEIN auf seinem Grundstück eine Leerrohrverbindung vom vereinbarten Anschlusspunkt zum vereinbarten Einleitungspunkt an der Innenseite des anzuschließenden Gebäudes auf eigene Kosten herzustellen. Das Leerrohr für Glasfaser stellt die Fiber Service OÖ GmbH unentgeltlich zur Verfügung.
- JA NEIN im anzuschließenden Gebäude die benötigte Leerrohrverbindung zum vereinbarten Anschlusspunkt, oder wenn mehrere Anschlusspunkte geschaffen werden sollen, die benötigten Leerrohrverbindungen zu den Anschlusspunkten, auf Kosten des Grundeigentümers herzustellen oder zur Verfügung zu stellen.

1 Präambel

Durch das Leitungsrecht wird der Grundstückseigentümer in der freien Verfügung (z.B. Veränderung, Verbauung, Einbauten, zeitgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung) über sein Grundstück nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung (z.B. anzeigepflichtiges Bauvorhaben) die Entfernung oder Änderung einer Anlage, oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Grundstückseigentümer die Fiber Service OÖ GmbH in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen.

Die neu errichteten Anlagen sind digital vermessen. Wenn für Baumaßnahmen erforderlich, erhält der Grundeigentümer auf Anforderung binnen 5 Werktagen einen digitalen Planauszug, sofern vorhanden und keine elektronische Abfrage möglich ist.

Besteht die Gefahr einer Beschädigung (Näherung zu den Anlagenteilen) und ist keine Entfernung der Anlage notwendig, wird die Fiber Service OÖ GmbH auf ihre Kosten innerhalb von 4 Wochen auf Anfrage des Grundstückseigentümers die genaue Lage der Leitung in dem notwendigen Ausmaß für den Grundstückseigentümer ersichtlich kennzeichnen. Die Fiber Service OÖ GmbH wird die erforderlichen Vorkehrungen, wenn notwendig auch die Entfernung oder Verlegung ihrer Anlage (z.B. wegen anzeigepflichtiger Bauvorhaben) binnen längstens 6 Monaten nach Bekanntgabe durch den Grundeigentümer, auf eigene Kosten durchführen. Erforderliche erhebliche Mehraufwendungen des Grundeigentümers wie z.B. durch händisches Graben oder behutsames Baggern sind abzugelten. Der/Die Grundeigentümer sichert/sichern im Umverlegungsfall ausdrücklich zu, dass die Fiber Service OÖ GmbH berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Datenkabel und technischen Einrichtungen mit denselben damit verbundenen Rechten und Pflichten an anderer Stelle auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück zu errichten/verlegen. Dieser Absatz gilt nicht für rein der Eigenversorgung dienende Leitungen.

Bei Gefahr in Verzug (z.B. durch höhere Gewalt, Frostschäden, unaufschiebbare Reparaturen, usw.) und dadurch erforderliche Maßnahmen des Grundeigentümers wird dieser die Fiber Service OÖ GmbH verständigen. Die Fiber Service OÖ GmbH wird ehest via Störungshotline die weitere Vorgehensweise mit dem Grundeigentümer abklären.

Nachdem Abschnitte der Leitungstrassen unter anderem über in Ihrem Eigentum befindliche unten angeführte Grundstücke verlaufen, ist die Fiber Service OÖ GmbH nach dem TKG 2003 verpflichtet, Ihnen für die Duldung der Errichtung, sowie des Betriebes dieser Telekommunikationsanlage auf Ihren Grundstücken eine entsprechende Entschädigung anzubieten.

Wird durch die Fiber Service OÖ GmbH keine Hausanschlussmöglichkeit auf Eigengrund im Gebäudeumfeld geschaffen (Kästchen 4 auf Seite 1), ist eine Entschädigung gemäß Anhang A verpflichtend anzubieten und wird wie dort festgehalten vereinbart.

Alle von der Fiber Service OÖ GmbH im Bau und beim Betrieb verursachten Flur- und Flurfolgeschäden, ausgenommen jene, die ausschließlich bei der Errichtung des eigenen Hausanschlusses entstehen, werden von der Fiber Service OÖ GmbH nach den aktuellen Richtlinien (für Ernteverluste) der Landwirtschaftskammer OÖ abgegolten. Führt die Erhebung der abzugeltenden Flurschäden zwischen den Vertragsparteien zu keiner Einigung, so wird ein Fachmann der Landwirtschaftskammer mit der Ermittlung beauftragt. Nach Ausführung der Bauarbeiten, Erhebung der endgültigen Längen und Flurschäden werden die Entschädigungsbeträge zuzüglich einer all-

fälligen Umsatzsteuer umgehend auf die bekanntgegebenen Konten überwiesen. Im Zuge der Flurschadensabrechnung erhält der Bewirtschafter eine pauschale Aufwandsabgeltung von EUR 50,00, u.a. für die notwendigen AMA-Meldungen.

Der Grundeigentümer stimmt zu, dass die Flurschadenserhebung und Abrechnung derselben mit dem Bewirtschafter (Pächter) (Formular Seite 2) erfolgt.

2 Rechtseinräumung

Der/Die Vertragspartner als Eigentümer des oben genannten Grundstücks räumt/räumen hiermit der Fiber Service OÖ GmbH die im Vertragspunkt „Vertragsgegenstand“ ausgewählten Rechte ein und die Fiber Service OÖ GmbH nimmt die Einräumung dieser Rechte rechtsverbindlich an. Das Recht umfasst dabei neben der Errichtung bzw. Verlegung selbst auch das Recht, die Einrichtungen bzw. Leitungen am vorgesehenen Ort zu belassen und zu betreiben sowie diese im Anlassfall zu entstören, zu warten, zu erneuern und instand zu halten, sofern dies nicht über das im Vertragsgegenstand ausgewählte Recht hinausgeht, sowie das Recht für die Zwecke dieser Leitung das Grundstück und das Anschlussobjekt auf eigene Gefahr zu betreten und das Grundstück nach Abstimmung mit dem Grundeigentümer zu befahren.

3 Pflichten der Vertragspartner

Die Fiber Service OÖ GmbH wird eine Mitbenutzung über die Vermietung und/oder reine Datenübertragung hinaus durch einen Dritten nur soweit zulassen, sofern eine gesetzliche Verpflichtung besteht, und die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dem Dritten überbinden. Das Recht des Zutrittes zu den Anlagenteilen an den Grundstücken liegt nur bei der Fiber Service OÖ GmbH bzw. ihren Erfüllungsgehilfen, sollte ein Recht auf Zutritt zu Anlagenteilen durch den Dritten gefordert werden, so ist ein Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch diesen herzustellen.

Der/Die Grundeigentümer verpflichtet/verpflichten sich, alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung der vertragsgegenständlichen Datenkabel und zugehörigen technischen Einrichtungen zur Folge hat.

Für Schäden an den vertragsgegenständlichen Anlagen, welche der Grundeigentümer leicht fahrlässig verursacht, haftet er nicht und für grob fahrlässig verursachte Schäden wird jedoch eine Schadensobergrenze von EUR 1500,00 je Schadensfall (wertgesichert nach Verbraucherpreisindex 2015=100 oder an seine Stelle tretendem Index) vereinbart. Die Obergrenze gilt nicht für vorsätzlich verursachte Schäden. Der Grundeigentümer haftet der Fiber Service OÖ GmbH nicht für Folgeschäden, Drittschäden und entgangenen Gewinn. Dem Grundeigentümer sind seine Gehilfen gleichgestellt. Für den Bewirtschafter (Pächter) gelten die Haftungsregelungen dieses Vertrages sinngemäß.

Die Fiber Service OÖ GmbH verpflichtet sich für sich und von ihr beauftragte Unternehmen, das vertragsgegenständliche Grundstück und das Anschlussobjekt unter größtmöglicher Schonung der Substanz und der Interessen des/der Grundeigentümer(s) zu behandeln und allfällige von ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag schuldhaft verursachte Schäden, oder Schäden, die nur auf Grund dieser Anlage entstanden sind, abzugelten oder diese durch entsprechende Maßnahmen nach Möglichkeit und Zumutbarkeit zu beheben. Arbeiten werden unter tunlichster Schonung des Grundstücks durchgeführt und nach Beendigung der Arbeiten wird der ordnungsgemäße Zustand des Grundstücks entsprechend

den gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Richtlinien (z.B. Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung) wiederhergestellt.

Die Fiber Service OÖ GmbH ist verpflichtet, den/die Grundeigentümer von geplanten Bauarbeiten an den vertragsgegenständlichen Datenkabeln oder technischer Einrichtungen (aufgrund einer Überprüfung, Wartung, Instandhaltung oder Erneuerung) 14 Tage vorher zu verständigen (ausgenommen sind dabei Gefahr in Verzug, Störungen und für den Betrieb der Anlage kurzfristig notwendig werdende Instandhaltung). Die Fiber Service OÖ GmbH wird dazu eine Abstimmung hinsichtlich der beanspruchten Feldfläche, Lage und möglicher förderrechtlicher Konsequenzen mit dem Bewirtschafter für eine zeitgerechte Meldung des Bewirtschafters an die Förderstellen (AMA) durchführen. Entfallene Ausgleichszahlungen ohne Verschulden des Bewirtschafters aufgrund des Leitungsrechtes sind von der Fiber Service OÖ GmbH zu ersetzen, soweit diese nicht in der Flurschadensabgeltung enthalten sind.

4 Eigentumsrechte / Rechtsnachfolge

Die von der Fiber Service OÖ GmbH eingebrachten Datenkabel (Leerrohre sowie Glasfaserkabel) und technischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der Fiber Service OÖ GmbH und gehen nicht in das Eigentum des/der Grundeigentümer(s) über. Demgegenüber verbleiben die von oder für dem/den Grundeigentümer(n) verlegten Leerrohre ab Beginn der Hausanschlussleitung im Eigentum des/der Grundeigentümer(s).

Im Falle eines Eigentümerwechsels am vertragsgegenständlichen Grundstück wird/werden der/die Grundeigentümer diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger überbinden. Im Falle eines Eigentümerwechsels an den von der Fiber Service OÖ GmbH verlegten Datenkabeln und/oder errichteter zugehöriger technischer Einrichtungen durch Einzelrechtsnachfolge ist die Überbindung dieses Vertrages mit allen Rechten und Pflichten auf den/die Rechtsnachfolger mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des/der Grundeigentümer(s) gestattet. Ausgenommen von diesem Zustimmungserfordernis sind Fälle der Gesamt- und Einzelrechtsnachfolge durch eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt mehrheitlich im Eigentum des Landes Oberösterreich steht; sowie vorübergehende Übertragungen zu Finanzierungszwecken.

Der Gemeinde wird bei Rechtsnachfolgen des Unternehmens für rechtsverbindliche Zuschriften ein bevollmächtigter Ansprechpartner mit Sitz im Inland mitgeteilt.

5 Vertragslaufzeit / ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit wechselseitiger Unterfertigung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Im Hinblick auf die hohen Investitionskosten zur Herstellung dieses Glasfaseranschlusses verzichtet/verzichten der/die Grundeigentümer und auch die Fiber Service OÖ GmbH auf Bestandsdauer der Telekommunikationslinie darauf, diesen Vertrag ordentlich zu kündigen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

6 Schlussbestimmungen

Sämtliche Mitteilungen (insbesondere Kündigungen) aus diesem Vertrag sind, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form vorgesehen ist, schriftlich an die jeweils zuletzt

bekannt gegebene Adresse der Fiber Service OÖ GmbH zu richten.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am Nächsten kommt. Dies gilt nicht, würde das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke. Davon abweichend gilt für Verbraucher: An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. im Fall einer Regelungslücke tritt die diesen Fall regelnde gesetzliche Bestimmung.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Von diesem Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucher.

Der Vertrag kommt jedenfalls erst mit Zugang des beidseitig unterfertigten Vertrages der Fiber Service OÖ GmbH an den Grundeigentümer zustande. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar dieses Vertrages mit Planbeilage.

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Es gilt österreichisches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über sein Zustandekommen und seine Auslegung, wird das sachlich zuständige Gericht am österreichischen Wohnsitz des betroffenen Grundeigentümers vereinbart. Hat der Grundeigentümer keinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich, so gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache (berührtes Grundstück) als vereinbart. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland liegt, gelten jedoch die gesetzlichen Gerichtsstände.

Auf eine laut TKG 2003 idgF mögliche Verbücherung dieses Leitungsrechtes wird ausdrücklich verzichtet.

Erfolgen binnen fünf Jahren keine Arbeiten für die vertragsgegenständlichen Anlagen, erlischt dieser Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.